

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53—55

Berlin W 30

5. Jahrgang Teil I Nr. 58

TEIL I

Ausgabetag 7. September 1949

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

| Tag | Seite | Tag | Seite |
|---|-------|--|---|
| 6. 7. 1949 | | ND-Rundschreiben 10/49 betr. Kosten der Auslandsreisen zu wissenschaftlichen, kulturellen, politischen und ähnlichen nichtwirtschaftlichen Zwecken | 310 |
| | 306 | | |
| 26. 8. 1949 | | ND-Rundschreiben 11/49 betr. Kosten der Fremdenverkehrsförderung | 311 |
| | 306 | | |
| Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes | | | |
| ND-Rundschreiben 1/49 Allgemeine Richtlinien zur Durchführung der JEIA-Anweisung Nr. 31 betr. Genehmigung und Bezahlung unsichtbarer Einfuhren | 306 | | |
| ND-Rundschreiben 2/49 betr. Werbungskosten im Ausland | 307 | | |
| ND-Rundschreiben 3/49 betr. Messekosten | 308 | | |
| ND-Rundschreiben 4/49 betr. Kosten für Handelsauskünfte | 308 | | |
| ND-Rundschreiben 5/49 betr. Devisenzahlungen an ausländische Vertreter deutscher Bunkerfirmen | 308 | | |
| ND-Rundschreiben 6/49 betr. Auslandskosten für Wirtschafts- und Presseberichterstatler u. dgl. | 309 | | |
| ND-Rundschreiben 7/49 betr. Gebühren für ausländische Sachverständige, Techniker u. dgl. | 310 | | |
| ND-Rundschreiben 8/49 betr. Mitgliedsbeiträge an ausländische Wirtschaftsorganisationen und Vergütung für Dienstleistungen solcher Organisationen | 310 | | |
| ND-Rundschreiben 9/49 betr. Bezahlung der Kosten für kleinere Reparaturen an Maschinen usw. bis zur Höhe von \$ 1000.— | 310 | | |
| | | Alliierte Kommandantur Berlin | |
| | | 25. 8. 1949 | Anordnung BK/O (49) 185, Abänderung der der Anordnung BK/O (47) 57 vom 28. Februar 1947 beigelegten Durchführungsbestimmungen über die Zahlung von Versorgungsbezügen |
| | | | 311 |
| | | Militärregierung Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet | |
| | | Allgemeine Anordnung Nr. 4 gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung (geänderte Fassung), Bestellung von Verwaltern für das Vermögen von abwesenden Angehörigen der Vereinten Nationen und neutraler Nationen | 311 |
| | | Erste Änderung der Verordnung Nr. 32 der Militärregierung. Strafprozeßordnung für Gerichte der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland .. | 312 |
| | | Gesetz Nr. 21, Rechtliche Wirkung von Notariatsakten des vorläufigen Amtes für deutsche Angelegenheiten | 312 |
| | | Ausführungsverordnung Nr. 1 zum Gesetz Nr. 21 der Militärregierung | 312 |
| | | Ausführungsverordnung Nr. 2 zum Gesetz Nr. 21 der Militärregierung | 312 |

Übernahme der Versorgungszahlungen an Altpensionäre durch die Stadtverwaltung

Der Magistrat hat am 6. Juli 1949 folgenden Beschluß gefaßt:

Die Durchführung der Bestimmungen über die Auszahlung von Versorgungsbezügen vom 10. März 1947 wird ab sofort der Abteilung für Personal und Verwaltung übertragen.

Berlin, den 6. Juli 1949.

Magistrat von Groß-Berlin

Der Oberbürgermeister

Reuter.

Anordnung über die Höchstpreise der „Extraklasse“ im Herren- und Damenschneiderhandwerk

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

(1) Betriebe des Herren- und Damenschneiderhandwerks, die von der Fachabteilung Bekleidungshandwerk in die „Extraklasse“ eingestuft worden sind, dürfen als höchstzulässige Anfertigungsentgelte (Fassonpreise) die Höchstsätze der Leistungsklasse I gemäß „Anordnung über Höchstpreise für das Schneiderhandwerk“ vom 6. Juli 1948 (VOBl. I S. 392)

bis zu 40 %

überschreiten.

(2) Für Reparaturarbeiten, Umänderungen und Sonderanfertigungen in der „Extraklasse“ wird der Stundenverrechnungssatz auf 3,— DM-West festgesetzt.

(3) Für Anfertigungen für industrielle oder handwerkliche Hersteller dürfen nur die Zwischenmeisterentgelte nach den tariflichen Sätzen der Abteilung für Arbeit gefordert werden.

§ 2

Die Betriebe der „Extraklasse“ sind verpflichtet, in ihren Ateliers und, soweit Schaufenster vorhanden sind, auch in diesen neben der Leistungsklasse, der die Firma angehört, die jetzt höchstzulässigen Preise zu veröffentlichen. Der Aushang hat an gut sichtbarer Stelle zu erfolgen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Gleichzeitig treten alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen außer Kraft.

Berlin, den 26. August 1949.

(420 - 863/49)

Magistrat von Groß-Berlin

Preisamt

Illmer

Verwaltung für Wirtschaft des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

ND-Rundschreiben 1/49

Allgemeine Richtlinien zur Durchführung der JEIA-Anweisung Nr. 31¹⁾ betr. Genehmigung und Bezahlung unsichtbarer Einfuhren

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder

1. Die JEIA-Anweisung Nr. 31 enthält allgemeine grundlegende Bestimmungen über die Genehmigung und Bezahlung unsichtbarer Einfuhren. Die Kategorien der unsichtbaren Einfuhren, für die Zahlungen nach dem Ausland geleistet werden können, sind in der Anlage A der JEIA-Anweisung Nr. 31 aufgeführt. Für die einzelnen Kategorien von unsichtbaren Einfuhren werden besondere ND-Rundschreiben herausgegeben werden. In diesen besonderen ND-Rundschreiben werden die zugelassenen Kategorien der unsichtbaren Einfuhren jeweils genauer umschrieben.

2. Dieses allgemeine ND-Rundschreiben und die sich anschließenden besonderen ND-Rundschreiben ergehen im Einvernehmen mit den Landeswirtschaftsministern der französischen Zone (Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, Koblenz; Wirtschaftsministerium Württemberg-Hohenzollern, Tübingen; Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit, Freiburg). In allen Fällen, in denen in den ND-Rundschreiben die Verwaltung für Wirtschaft genannt ist, treten für die Französische Zone die vorstehenden Landeswirtschaftsministerien an deren Stelle.

3. Für die JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A, Abschnitt I mit dem Buchstaben (a) bezeichneten unsichtbaren Einfuhren ist eine Genehmigung nicht erforderlich. Für diese unsichtbaren Einfuhren können Zahlungsaufträge zusammen mit den in den besonderen ND-Rundschreiben vorgeschriebenen Belegen unmittelbar bei den Außenhandelsbanken eingereicht werden. Die Befreiung von der Einholung einer Genehmigung schließt jedoch nicht aus, daß in den besonderen ND-Rundschreiben allgemeine Beschränkungen für derartige Zahlungen aufgestellt werden. Es ist deshalb erforderlich, sich vor Erteilung eines genehmigungsfreien Zahlungsauftrages an Hand des in Betracht kommenden ND-Rundschreibens über etwaige Beschränkungen zu informieren. Allgemein gilt auch für genehmigungsfreie Zahlungen, daß sie nur bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses vorgenommen werden dürfen. Eine mißbräuchliche Ausnutzung der Möglichkeit, für gewisse unsichtbare Einfuhren Zahlungen nach dem Ausland ohne besondere Genehmigung leisten zu können, würde nicht nur den Beteiligten strafbar machen, sondern darüber hinaus die freizügige Regelung insgesamt gefährden. Auf der anderen Seite kann damit gerechnet werden, daß bei Wahrung der notwendigen Selbstdisziplin schrittweise eine Ausweitung der genehmigungsfreien unsichtbaren Einfuhren erfolgt.

4. Bei Bezahlung unsichtbarer Einfuhren gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A, Abschnitt II (b) und Abschnitt III (c) — genehmigungspflichtige Zahlungen — wird in den besonderen ND-Rundschreiben jeweils mitgeteilt, welche Stellen für die Erteilung der Genehmigung zuständig sind und welche Unterlagen bei der Antragstellung beigebracht werden müssen. Bei der Auswahl der genehmigenden Stellen ist auf eine weitgehende Dezentralisierung Wert gelegt worden. Wo in den ND-Rundschreiben die Landeswirtschaftsministerien genannt sind, treten an deren Stelle:

für die Hansestadt Hamburg der Senat der Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft und Verkehr,

für die Hansestadt Bremen der Senat der Hansestadt Bremen, Senator für Wirtschaft, Forschung und Außenhandel,

für die Stadt Berlin der Magistrat von Groß-Berlin, Abteilung für Wirtschaft.

5. Soweit in den anschließenden ND-Rundschreiben die Landeswirtschaftsministerien zur Erteilung von Genehmigungen gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31 ermächtigt sind, kann gegen

¹⁾ Abgedruckt in VOBl. I S. 288.

²⁾ ND bedeutet Nebenkosten und Dienstleistungen — unsichtbare Einfuhren —.

eine ablehnende Entscheidung Beschwerde bei einem Ausschuss eingelegt werden, der aus zwei Vertretern der Verwaltung für Wirtschaft und aus einem von den Wirtschaftsministern der Länder der Französischen Zone bestellten Vertreter besteht. Die Beschwerden sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der ablehnenden Entscheidung des Landeswirtschaftsministeriums bei der Verwaltung für Wirtschaft, Hauptabteilung Außenwirtschaft, Frankfurt/M.-Höchst. einzureichen, und zwar auch bei Beschwerden aus der Französischen Zone. Soweit in den anschließenden ND-Rundschreiben die Landeszentralbanken zur Erteilung von Genehmigungen gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31 ermächtigt sind, kann gegen eine ablehnende Entscheidung innerhalb von vierzehn Tagen Beschwerde bei der Bank deutscher Länder eingelegt werden. Soweit in den anschließenden ND-Rundschreiben andere Stellen zur Erteilung von Genehmigungen gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31 ermächtigt sind, wird in diesen ND-Rundschreiben jeweils die Stelle bestimmt, bei der Beschwerde gegen eine ablehnende Entscheidung der genehmigenden Stelle eingelegt werden kann.

6. Um die Anlegung einheitlicher Maßstäbe sicherzustellen, enthalten die besonderen ND-Rundschreiben Richtlinien für die Prüfung der genehmigungsbedürftigen Zahlungen. Im Hinblick auf die gegebene Devisenlage können nur solche Anträge Berücksichtigung finden, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes als volkswirtschaftlich dringlich anerkannt werden können.

7. Die JEIA-Anweisung Nr. 31 sieht die Erteilung von Einzelgenehmigungen und pauschalen Genehmigungen vor. Die genehmigenden Stellen dürfen Pauschalgenehmigungen nur für solche unsichtbaren Einfuhren erteilen, für die dies in den betreffenden ND-Rundschreiben ausdrücklich zugelassen ist.

8. Die genehmigenden Stellen erhalten für die einzelnen unsichtbaren Einfuhren jeweils besondere Mitteilungen über die für diese unsichtbaren Einfuhren zur Verfügung stehenden Devisenbeträge. Eine Überschreitung der zugewiesenen Devisenbeträge ist in keinem Falle zulässig. Wenn dringenden Anträgen infolge Erschöpfung der zugewiesenen Devisenbeträge nicht entsprochen werden kann, ist durch Rückfrage bei der Verwaltung für Wirtschaft zu klären, ob eine Erhöhung des zugewiesenen Betrages möglich ist.

9. Von den genehmigenden Stellen ist besonderes Gewicht auf eine sorgfältige Buchführung über die zugewiesenen und in Anspruch genommenen Devisenbeträge und die Einhaltung der in der JEIA-Anweisung Nr. 31 genannten Meldefristen zu legen. Die Rückgabe verfallener Genehmigungen ist sorgfältig zu überwachen.

10. Die nach JEIA-Anweisung Nr. 31, Ziff. 9, zu erstattenden Meldungen sind zu unterteilen nach einzelnen Ländern, welche die Zahlung empfangen.

11. Die Bestimmungen der JEIA-Anweisung Nr. 31 gelten nicht für unsichtbare Einfuhren, die mit Devisen-Bonus A (JEIA-Anweisung Nr. 6) und Devisenkrediten (JEIA-Anweisung Nr. 20) finanziert werden. Für diese unsichtbaren Einfuhren gelten die Bestimmungen der JEIA-Anweisung Nr. 6 und 20 bis auf weiteres unverändert weiter.

12. Genehmigungen für die Bezahlung unsichtbarer Einfuhren, die vor Inkrafttreten des betreffenden ND-Rundschreibens ausgestellt worden sind, behalten noch einen Monat vom Tage des Inkrafttretens des betreffenden ND-Rundschreibens ihre Gültigkeit. Bis zu diesem Zeitpunkt können sie im Rahmen ihrer Gültigkeitsdauer noch nach den bislang für diese unsichtbaren Einfuhren geltenden Bestimmungen ausgenutzt werden. Zahlungsauftragsvordrucke (JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage B) sind auch für die nach den bisherigen Bestimmungen ausgestellten Genehmigungen zu verwenden.

13. Die Bestimmungen der JEIA-Anweisung Nr. 31 und der ND-Rundschreiben finden nur auf solche Verbindlichkeiten für unsichtbare Einfuhren Anwendung, die nach dem 20. August 1949 entstehen. Auch Zahlungen auf Positionen, die in Anlage A unter Abschnitt I aufgeführt sind, dürfen erst dann geleistet werden, wenn das betreffende ND-Rundschreiben veröffentlicht ist.

14. Die JEIA-Anweisung Nr. 31 ist im Verlag Wilhelm Köhler, Minden (Westf.), Frankfurt (Main), Brosstr. 9, er-

schienen. Die ND-Rundschreiben werden im „Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet“ und in den entsprechenden Verkündigungsblättern der Französischen Zone veröffentlicht.

Tag des Inkrafttretens: 20. August 1949.

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Hauptabteilung Außenwirtschaft

Im Auftrage
Dr. Seeliger

ND-Rundschreiben 2/49 betreffend Werbungskosten im Ausland

Bezug: ND 10 (a), JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A,
Abschnitt I

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft
im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder

Gegenstand

1. Zu den Werbungskosten rechnen alle Aufwendungen, die aus der Werbung für den Absatz deutscher Güter und für deutsche Dienstleistungen im Ausland entstehen. Dabei werden alle Formen der Werbung umfaßt, z. B. Inserate in Zeitungen oder Zeitschriften, Film-, Rundfunk- oder Plakatwerbung. Die Kosten für die Förderung des Fremdenverkehrs fallen nicht unter diese Regelung, sondern gehören zu ND 04.

Verfahren

2. Da die in Ziffer 1 genannten Werbungskosten ohne Genehmigung bezahlt werden dürfen, sind Zahlungsaufträge unter Verwendung des Formulars JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage B, unmittelbar einer Außenhandelsbank vorzulegen. Der nach Ziffer 10 (c) JEIA-Anweisung Nr. 31 der auftraggebenden Firma zurückzureichende Durchschlag des Zahlungsauftrages wird ihr von der Außenhandelsbank über das für sie zuständige Landeswirtschaftsministerium zum Zwecke der nachträglichen Prüfung übersandt. Dem Zahlungsauftrag sind die Originale der Rechnung oder des Werbungsauftrages oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen die Höhe der Kosten ersichtlich ist, beizufügen. Wird der Werbungsauftrag von einer Annoncen-Expedition erteilt, so kann diese den Zahlungsauftrag bei der Außenhandelsbank unter Beifügung der gleichen Unterlagen stellen.

Allgemeine Bedingungen

3. Es dürfen nur Kosten für volkswirtschaftlich gerechtfertigte Werbungen im Ausland bezahlt werden, insbesondere müssen die Aufwendungen in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Erfolg stehen. Da die Steigerung der deutschen Ausfuhr ohne eine wirksame Werbung im Ausland nicht möglich ist, wird von besonderen Auflagen, die die Entschleüßungsfreiheit der werbenden Firma einschränken könnten, bewußt abgesehen. Im Interesse der Beibehaltung dieser weiten Spielraum lassenden Regelung muß erwartet werden, daß eine mißbräuchliche Ausnutzung zur Bezahlung zweckwidriger Aufwendungen unterbleibt. Die deutsche Firma trägt hierfür die volle Verantwortung. Sie hat die Belege über die durchgeführten Auslandswerbungen — wie allgemein vorgeschrieben — aufzubewahren und für eine nachträgliche Prüfung durch das Landeswirtschaftsministerium bereitzuhalten:

Tag des Inkrafttretens: 20. August 1949

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Hauptabteilung Außenwirtschaft

Im Auftrage
Dr. Seeliger

ND-Rundschreiben 3/49 betreffend Messekosten

Bezug: ND 11 (c), JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A,
Abschnitt III

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft
im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder

Gegenstand

1. Dieses Rundschreiben regelt die Genehmigung und die Bezahlung der Kosten, die aus der deutschen Beteiligung an ausländischen Messen entstehen. Hierunter fallen die Kosten für Standmieten, Standgestaltung und damit zusammenhängende Nebenkosten, Transportkosten der Ausstellungsgüter sowie Reise- und Aufenthaltskosten der deutschen Aussteller und der mit dem Aufbau der deutschen Ausstellung beauftragten Personen. Die Höhe der Reise- und Aufenthaltskosten im Ausland, insbesondere die Höhe der Tagegeldsätze, dürfen die auf Grund der geltenden Bestimmungen (ND 01) für Geschäftsreisen zulässigen Sätze nicht überschreiten.

Verfahren

2. Anträge sind unter Verwendung des Formulars JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage C, bei der Verwaltung für Wirtschaft einzureichen, soweit es sich um amtlich beschiedene Messen handelt. Dies sind solche Messen, die von der Verwaltung für Wirtschaft zu amtlich beschiedenen Messen erklärt worden sind.

3. Anträge für die Bezahlung von Kosten für die Einzelbeteiligung deutscher Aussteller an nicht amtlich beschiedenen ausländischen Messen sind unter Verwendung des Formulars JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage C, bei den zuständigen Landeswirtschaftsministerien einzureichen.

Die Landeswirtschaftsministerien werden hiermit ermächtigt, im Rahmen der ihnen zugeteilten Beträge Einzelgenehmigungen nach Maßgabe der JEIA-Anweisung Nr. 31 und dieses Rundschreibens zu erteilen.

4. Die Genehmigung der Verwaltung für Wirtschaft oder der Landeswirtschaftsministerien ist zusammen mit einem Zahlungsauftrag gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage B, einer Außenhandelsbank zur Durchführung der Zahlung vorzulegen.

Prüfung der Anträge durch die Landeswirtschaftsministerien

5. Die Teilnahme deutscher Aussteller an nicht amtlich beschiedenen ausländischen Messen (Ziffer 2) kann im Rahmen der verfügbaren Devisenbeträge zugelassen werden, wenn hieraus eine Förderung des deutschen Außenhandels, insbesondere eine Steigerung des deutschen Exports zu erwarten ist, und Aufwand und erwartetes Ergebnis in einem angemessenen Verhältnis stehen. Im allgemeinen kann dies der Beurteilung der antragstellenden Firma überlassen werden. In Zweifelsfällen kann das Landeswirtschaftsministerium die Stellungnahme einer fachkundigen Wirtschaftsorganisation herbeiführen.

Tag des Inkrafttretens: 20. August 1949

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Hauptabteilung Außenwirtschaft

Im Auftrage
Dr. Seeliger

ND-Rundschreiben 4/49 betreffend Kosten für Handelsauskünfte

Bezug: ND 12 (a), JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A,
Abschnitt I

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft
im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder

Gegenstand

1. Dieses Rundschreiben behandelt die Vergütung an ausländische Auskunftsteile und Wirtschaftsorganisationen usw. für Handelsauskünfte in Verbindung mit der Abwicklung von Außenhandelsgeschäften.

Verfahren

2. Da die in Ziffer 1 genannten Kosten für Handelsauskünfte ohne Genehmigung bezahlt werden dürfen, sind Zahlungsaufträge unter Verwendung des Formulars JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage B, einer Außenhandelsbank zur Durchführung der Zahlung vorzulegen. Dem Zahlungsauftrag sind die Original-Rechnungen oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen die Höhe der Zahlung ersichtlich ist, beizufügen.

Tag des Inkrafttretens: 20. August 1949

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Hauptabteilung Außenwirtschaft

Im Auftrage
Dr. Seeliger

ND-Rundschreiben 5/49 betreffend Devisenzahlungen an ausländische Vertreter deutscher Bunkerfirmen

Bezug: ND 16 (c), JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A,
Abschnitt III

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft
im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder

Gegenstand

1. Dieses Rundschreiben regelt die Genehmigung und Bezahlung von Dienstleistungen und Auslagen ausländischer Vertreter deutscher Bunkerfirmen bei der Lieferung von Hochseebunkerkohle an ausländische Hochseeschiffe.

Hinweis auf JEIA-Anweisung Nr. 12

2. Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Rundschreibens wird JEIA-Anweisung Nr. 12 Ziffer 5 durch Joint Export Import Agency entsprechend abgeändert.

Verfahren

3. Anträge sind von den nach JEIA-Anweisung Nr. 12 Ziffer 7 und 8 zum Hochseebunkerkohlenexport zugelassenen Firmen unter Verwendung des Formulars JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage C, bei der Außenstelle Bunkerkohle der Verwaltung für Wirtschaft, Hamburg, einzureichen. Den Anträgen sind die Kommissionsnoten beizufügen.

4. Die Außenstelle Bunkerkohle prüft, ob die Provisionen den allgemein üblichen Bedingungen entsprechen.

5. Die Außenstelle Bunkerkohle wird hiermit ermächtigt, im Rahmen der ihr zugeteilten Beträge Genehmigungen nach Maßgabe der JEIA-Anweisung Nr. 31 und dieses Rundschreibens zu erteilen.

6. Gegen eine ablehnende Entscheidung der Außenstelle Bunkerkohle kann binnen 14 Tagen Beschwerde bei der Verwaltung für Wirtschaft, Hauptabteilung Außenwirtschaft, Frankfurt/Main-Höchst, eingelegt werden.

7. Die Genehmigung der Außenstelle Bunkerkohle ist zusammen mit einem Zahlungsauftrag gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage B, einer Außenhandelsbank zur Durchführung der Zahlung vorzulegen.

Tag des Inkrafttretens: 20. August 1949

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Hauptabteilung Außenwirtschaft

Im Auftrage
Dr. Seeliger

ND-Rundschreiben 6/49 betreffend Auslandskosten für Wirtschafts- und Presseberichterstatte u. dgl.

Bezug: ND 19 (c), JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A,
Abschnitt III

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft
im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder

Gegenstand

1. Zu den Auslandskosten für Wirtschafts- und Presseberichterstatte u. dgl. gehören die Aufwendungen, die für

die im Ausland geleistete Tätigkeit der genannten Bericht-erstatte erforderlich sind. Unter die Regelung dieser An-weisung gehören auch die Auslandskosten der Zeitschriften-, Bild- und Rundfunkberichterstatte. Soweit es sich um in Westdeutschland ansässige Bericht-erstatte handelt, werden diese Aufwendungen im wesentlichen aus den Reisekosten und etwaigen notwendigen Nebenkosten im Ausland be- stehen. Für im Ausland ansässige Bericht-erstatte werden die Devisenaufwendungen vielfach aus laufenden Vergütun- gen (Gehältern, Honoraren) bestehen. Die Höhe der Reise- und Aufenthaltskosten im Ausland, insbesondere die Höhe der Tagegeldsätze dürfen die auf Grund der geltenden Be- stimmungen für Geschäftsreisen (ND 01) zulässigen Sätze nicht überschreiten.

Verfahren für Wirtschaftsberichterstatte

2. Anträge auf Zuteilung von Devisen sind unter Ver- wendung des Formulars JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage C, bei den zuständigen Landeswirtschaftsministerien einzureichen.

3. Die Landeswirtschaftsministerien werden hiermit er- mächtigt, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Beträge Ge- nehmigungen nach Maßgabe der JEIA-Anweisung Nr. 31 und dieses Rundschreibens zu erteilen.

4. Antragsteller, die häufiger Zahlungen der in Ziffer 1 genannten Art zu leisten haben, können Pauschalgenehmi- gungen erhalten.

5. Genehmigungen sind zusammen mit einem Zahlungs- auftrag gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage B, einer Außenhandelsbank zur Durchführung der Zahlung vorzu- legen.

6. Um die in der Vergangenheit gesammelten Erfahrungen und Grundsätze bei der Prüfung der Anträge durch die Landeswirtschaftsministerien nutzbar zu machen, wird die Verwaltung für Wirtschaft den Landeswirtschaftsministerien im Anschluß an dieses Rundschreiben eine Mitteilung über die bislang gebilligten Zahlungen für Wirtschaftsbericht- erstatte zugehen lassen. Sofern sich die Notwendigkeit für die Entsendung weiterer deutscher Wirtschaftsberichterstatte im Ausland ergibt, empfiehlt es sich, daß die Landeswirt- schaftsministerien die Stellungnahme der jeweils zuständigen Landesbehörden einholen; gegebenenfalls kann die Verwal- tung für Wirtschaft zur Herbeiführung der sachlichen Ent- scheidung angegangen werden.

Verfahren für Presseberichterstatte usw.

7. Die Anträge für Presseberichterstatte einschließlich Zeitschriften-, Bild- und Rundfunkberichterstatte sind bis auf weiteres, wie bisher, über die zuständigen Pressefach- verbände bei der Verwaltung für Wirtschaft einzureichen.

Tag des Inkrafttretens: 20. August 1949

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Hauptabteilung Außenwirtschaft
Im Auftrage
Dr. Seeliger

ND-Rundschreiben 7/49

betreffend Gebühren für ausländische Sachverständige,
Techniker u. dgl.

Bezug: ND 21 (c), JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A,
Abschnitt III

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft
im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder

Gegenstand

1. Dieses Rundschreiben regelt die Genehmigung und Be- zahlung von Dienstleistungen ausländischer Sachverständiger, Techniker und anderer Spezialkräfte einschl. der Erstattung etwaiger Auslagen.

Verfahren

2. Anträge sind unter Verwendung des Formulars JEIA- Anweisung Nr. 31, Anlage C, bei den zuständigen Landes- wirtschaftsministerien einzureichen. Die Anträge sind unter Befügung sachdienlicher Unterlagen eingehend zu begründen.

3. Die Landeswirtschaftsministerien werden hiermit er- mächtigt, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Beträge Ge- nehmigungen nach Maßgabe der JEIA-Anweisung Nr. 31 und dieses Rundschreibens zu erteilen.

4. Firmen, die häufiger Gebühren an ausländische Sach- verständige, Techniker u. dgl. zu bezahlen haben, können Pauschalgenehmigungen erhalten; sie sind mit der Auflage zu verbinden, daß Zahlungen nur für Dienste geleistet werden dürfen, an deren Inanspruchnahme ein dringendes volkwirt- schaftliches Interesse besteht.

5. Genehmigungen sind zusammen mit einem Zahlungs- auftrag gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage B, einer Außenhandelsbank zur Durchführung der Zahlung vorzulegen.

Prüfung der Anträge

6. Das Landeswirtschaftsministerium prüft, ob die Inan- spruchnahme der Dienste ausländischer Sachverständiger, Techniker u. dgl. im wirtschaftlichen Interesse Westdeutsch- lands dringend erforderlich ist. In Zweifelsfällen kann das Landeswirtschaftsministerium die Stellungnahme einer fach- kundigen Wirtschaftsorganisation herbeiführen.

Tag des Inkrafttretens: 20. August 1949

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Hauptabteilung Außenwirtschaft
Im Auftrage
Dr. Seeliger

ND-Rundschreiben 8/49

betreffend Mitgliedsbeiträge an ausländische Wirt- schaftsorganisationen und Vergütungen für Dienst- leistungen solcher Organisationen

Bezug: ND 23 (c), JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A,
Abschnitt III

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft
im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder

Gegenstand

1. Dieses Rundschreiben regelt die Genehmigung und die Bezahlung der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge an aus- ländische Wirtschaftsorganisationen, wirtschaftliche Fachver- bände u. dgl. durch ihre deutschen Mitglieder (Firmen, wirt- schaftliche Fachverbände, Wirtschaftsorganisationen). Die Vergütungen für Auskünfte der ausländischen Wirtschafts- organisationen und Verbände fallen unter ND 12.

Aufhebung der JEIA-Anweisung Nr. 27

2. Mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Rund- schreibens wird JEIA-Anweisung Nr. 27 durch Joint Export Import Agency aufgehoben.

Verfahren

3. Anträge sind unter Verwendung des Formulars JEIA- Anweisung Nr. 31, Anlage C, bei den zuständigen Landeswirt- schaftsministerien einzureichen. Den Anträgen ist die Rech- nung oder die Zahlungsaufforderung der ausländischen Wirt- schaftsorganisation beizufügen.

4. Die Landeswirtschaftsministerien werden hiermit er- mächtigt, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Beträge Ge- nehmigungen nach Maßgabe der JEIA-Anweisung Nr. 31 und dieses Rundschreibens zu erteilen.

5. Antragsteller, die häufiger Zahlungen der in Ziffer 1 genannten Art zu leisten haben, können Pauschalgenehmi- gungen erhalten.

6. Die Genehmigungen sind zusammen mit einem Zahlungs- auftrag gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage B, einer Außenhandelsbank zur Durchführung der Zahlung vorzulegen.

Prüfung der Anträge

7. Beitragszahlungen können nur für solche Mitgliedschaften zugelassen werden, die eine wirtschaftliche Förderung des deutschen Mitgliedes erwarten lassen. In Zweifelsfällen kann das Landeswirtschaftsministerium die Stellungnahme einer fachkundigen Wirtschaftsorganisation herbeiführen.

Tag des Inkrafttretens: 20. August 1949.

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Hauptabteilung Außenwirtschaft
Im Auftrage
Dr. Seeliger

ND-Rundschreiben 9/49

betreffend Bezahlung der Kosten für kleinere Reparaturen an Maschinen usw. bis zur Höhe von \$ 1000,—

Bezug: ND 90 (a), JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A, Abschnitt I

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder

Gegenstand

1. Dieses Rundschreiben regelt die Bezahlung von kleineren Reparaturen an Maschinen usw. im Ausland oder durch ausländische Fachkräfte (Monteure u. dgl.) in Westdeutschland bis zu einem Betrage von \$ 1000,— im Einzelfalle. Zu den Reparaturkosten gehören neben den reinen Fertigungskosten auch die Kosten für Hilfsmaterialien und alle anderen im unmittelbaren Zusammenhang mit den Reparaturen entstehenden Auslagen. Eingeschlossen sind die Reisespesen für ausländische nach Westdeutschland geholte Fachkräfte; den ausländischen Fachkräften können DM-Beträge zur Deckung ihrer Aufenthaltskosten in Westdeutschland unter Anrechnung auf den Rechnungsbetrag ausgehändigt werden.

2. Reparaturen an See- und Binnenschiffen und Kraftfahrzeugen fallen nicht unter dieses Rundschreiben. Kleinere Reparaturen an Seeschiffen können nach ND 48, Notreparaturen an Binnenschiffen nach ND 46 bezahlt werden. Für Hilfsmaterialien, insbesondere Ersatzteile, die aus dem Ausland nach Westdeutschland eingeführt werden sollen, gelten die Einfuhrbestimmungen nach JEIA-Anweisung Nr. 29. Für sonstige Reparaturen über \$ 1000,— bleibt eine besondere Regelung vorbehalten; Anträge dieser Art sind vorläufig mit eingehender Begründung über das zuständige Landeswirtschaftsministerium der Verwaltung für Wirtschaft vorzulegen.

Verfahren.

3. Da die in Ziffer 1 genannten Reparaturkosten ohne Genehmigung bezahlt werden dürfen, sind Zahlungsaufträge unter Verwendung des Formulars JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage B, unmittelbar einer Außenhandelsbank vorzulegen. Dem Zahlungsauftrag sind die Originalrechnung oder sonstige geeignete Unterlagen, aus denen die Höhe der Verpflichtung ersichtlich ist, beizufügen.

Allgemeine Bedingungen

4. Es darf nur für solche Reparaturen ausländische Hilfe in Anspruch genommen werden, die unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte entweder nur im Ausland oder nur durch ausländische Fachkräfte in Westdeutschland auszuführen sind.

Tag des Inkrafttretens: 20. August 1949

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Hauptabteilung Außenwirtschaft
Im Auftrage
Dr. Seeliger

ND-Rundschreiben 10/49

betreffend Kosten der Auslandsreisen zu wissenschaftlichen, kulturellen, politischen und ähnlichen nicht-wirtschaftlichen Zwecken

Bezug: ND 03 (c), JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A, Abschnitt III

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder

Gegenstand

1. Dieses Rundschreiben regelt die Genehmigung und Bezahlung der Kosten von Auslandsreisen zu wissenschaftlichen, kulturellen, politischen und ähnlichen nichtwirtschaftlichen Zwecken. Die Regelung ist z. Z. noch nicht auf die französische Besatzungszone anwendbar.

Verfahren

2. Anträge sind unter Verwendung des Formulars JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage C, bei der

Direktorialkanzlei des Verwaltungsrates
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
— Auslandsreisestelle —

Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 53,

einzureichen. Das Formular ist wie folgt auszufüllen:

Zu Ziffer 1 („Antragsteller“):

Wenn die Reise im Auftrage einer anderen Person oder Stelle erfolgt, so ist in Ziffer 1 nicht der Reisende, sondern die Person oder Stelle, in deren Auftrag die Reise durchgeführt wird, einzusetzen.

Zu Ziffer 4 („Zahlungsempfänger“):

Als Zahlungsempfänger ist in jedem Falle der Reisende einzusetzen.

Zu Ziffer 5 („Bank des Zahlungsempfängers“):

Diese Ziffer ist nur auszufüllen, wenn ein Betrag an eine ausländische Bank zugunsten des Reisenden überwiesen werden soll.

Zu Ziffer 8 („Genauere Begründung“):

Außer der Angabe der Reisegründe sind Angaben über die Aufenthaltsdauer in den einzelnen ausländischen Staaten und über den Reiseweg (Fahrtkosten) zu machen, damit der im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu bewilligende Devisenbetrag — getrennt nach den einzelnen ausländischen Staaten — ermittelt werden kann.

3. Die Genehmigungen werden durch die Direktorialkanzlei des Verwaltungsrates im Einvernehmen mit dem Generalsekretariat des Länderrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes im Rahmen des zur Verfügung stehenden Devisenfonds erteilt. In Ziffer 10 der Genehmigung (JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage C) ist der bewilligte Betrag nach Aufenthaltskosten im Ausland und nach den in Devisen zu bezahlenden Fahrtkosten aufzuteilen. Werden mehrere ausländische Staaten bereist, so sind die Aufenthaltskosten nach den einzelnen ausländischen Staaten zu unterteilen.

4. Wegen des beschränkten Devisenfonds können nur Reisen von besonderer Bedeutung und Dringlichkeit in Betracht gezogen werden.

5. Die Genehmigung der Direktorialkanzlei des Verwaltungsrates ist zusammen mit einem Zahlungsauftrag gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage B, einer Außenhandelsbank zwecks Erwerbs der bewilligten ausländischen Zahlungsmittel vorzulegen. In Ziffer 3 des Zahlungsauftrages ist als Zahlungsempfänger in jedem Falle der Reisende einzusetzen. Ziffer 4 des Zahlungsauftrages ist nur auszufüllen, wenn ein Betrag zugunsten des Reisenden an eine ausländische Bank überwiesen werden soll.

6. Die genehmigten Reisedevisen werden von den Außenhandelsbanken entsprechend den Richtlinien der Bank deutscher Länder abgegeben.

7. Innerhalb von sieben Tagen nach Rückkehr hat der Reisende die nicht verbrauchten Devisen an die Außenhandelsbank zurückzugeben. Innerhalb von 14 Tagen nach Rückkehr

hat der Reisende oder die Person oder Stelle, in deren Auftrag die Reise erfolgt, an die Direktorialkanzlei des Verwaltungsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — Auslandsreisestelle —, Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 53, mitzuteilen, wieviel Tage sich der Reisende in den einzelnen ausländischen Staaten aufgehalten hat und welcher Devisenbetrag insgesamt für Fahrtkosten aufgewendet worden ist. Eine etwaige Empfangsbescheinigung der Außenhandelsbank über zurückgegebene Devisenbeträge ist beizufügen.

Tag des Inkrafttretens: 20. August 1949

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Hauptabteilung Außenwirtschaft
Im Auftrage
Dr. Seeliger

ND-Rundschreiben 11/49

betreffend Kosten der Fremdenverkehrsförderung

Bezug: ND 04 (c), JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage A, Abschnitt III

Herausgegeben von der Verwaltung für Wirtschaft
im Einvernehmen mit der Bank deutscher Länder

Gegenstand

1. Dieses Rundschreiben regelt die Genehmigung und die Bezahlung der Kosten, die aus der Werbung für den Fremdenverkehr im Ausland entstehen. Hierunter fallen insbesondere Inseratenkosten, Auslandskosten für den Versand von Werbematerial, Vergütungen an ausländische Reisebüros u. dgl. für von diesen geleistete Werbedienste sowie Kosten der Unterhaltung von Vertretungen deutscher Fremdenverkehrs-Organisationen im Ausland.

Verfahren

2. Anträge zur Bezahlung von Auslandswerbungen sind unter Verwendung des Formulars JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage C, bei den zuständigen Landeswirtschaftsministerien einzureichen. In den Anträgen ist die beabsichtigte Art der Verwendung und die Höhe der Aufwendungen anzugeben und zu begründen.

3. Die Landeswirtschaftsministerien werden hiermit ermächtigt, im Rahmen der ihnen zugeteilten Beträge Genehmigungen nach Maßgabe der JEIA-Anweisung Nr. 31 und dieses Rundschreibens zu erteilen.

4. Antragsteller, die häufiger Zahlungen der in Ziffer 1 genannten Art zu leisten haben, können Pauschalgenehmigungen erhalten.

5. Die Genehmigungen sind zusammen mit einem Zahlungsauftrag gemäß JEIA-Anweisung Nr. 31, Anlage B, einer Außenhandelsbank zur Durchführung der Zahlung vorzulegen.

6. Die Zentrale für Fremdenverkehr e. V. in Frankfurt am Main beantragt die für die Durchführung ihrer Auslandswerbung im Interesse des deutschen Fremdenverkehrs erforderlichen Devisen unmittelbar bei der Verwaltung für Wirtschaft. Mit diesen Devisen kann die Zentrale für Fremdenverkehr auch die Unkosten für Auslandswerbungen bestreiten, die sie im Auftrage anderer deutscher Stellen durchführt. Die Verwaltung für Wirtschaft prüft die Anträge und erteilt der Zentrale für Fremdenverkehr unmittelbar eine Einzel- oder Pauschalgenehmigung.

Tag des Inkrafttretens: 20. August 1949.

Verwaltung für Wirtschaft
des Vereinigten Wirtschaftsgebietes
Hauptabteilung Außenwirtschaft
Im Auftrage
Dr. Seeliger

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 185
25. August 1949

Betrifft: Abänderung der der Anordnung BK/O (47) 57 vom 28. Februar 1947 beigelegten Durchführungsbestimmungen über die Zahlung von Versorgungsbezügen¹⁾

An den Oberbürgermeister von Groß-Berlin

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet an wie folgt:

1. Es wird auf Ihr Schreiben — 1268/49, Goe/Ku/Schw — vom 2. August 1949 betreffend die durch Magistratsbeschluss Nr. 443 vom 6. Juli 1949 vorgesehene Übernahme der Auszahlung von Versorgungsbezügen durch die Abteilung für Personal und Verwaltung Bezug genommen.
2. Ihr Ersuchen um Abänderung der Durchführungsbestimmungen für die Auszahlung von Versorgungsbezügen wird genehmigt, und zwar wie folgt:
 - (a) Der erste Satz des Artikels III mit dem Wortlaut „Die Durchführung der Zahlung übernimmt die Versicherungsanstalt Berlin“ wird gestrichen.
 - (b) Der dritte Satz des Artikels VIII mit dem Wortlaut „Die Mittel sind bereitgestellt unter Kapitel B 90 30 und werden der Versicherungsanstalt überwiesen, insoweit diese Gelder seitens der Versicherungsanstalt tatsächlich ausgezahlt wurden“ wird gestrichen.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

Evan A. Taylor
Vorsitzführender Stabschef

¹⁾ Verkündet: VOBL 1947 S. 69.

Militärregierung Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet

Allgemeine Anordnung Nr. 4

gemäß Gesetz Nr. 52 der Militärregierung
(geänderte Fassung)

Bestellung von Verwaltern für das Vermögen von abwesenden Angehörigen der Vereinten Nationen und neutraler Nationen

Gewisse in dem amerikanischen Kontrollgebiet Deutschlands gelegene Vermögenswerte im Eigentum oder unter der Kontrolle von außerhalb Deutschlands befindlichen Angehörigen einer der Vereinten Nationen oder einer neutralen Nation sind gemäß den Bestimmungen des Art. I des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (geänderte Fassung), „Sperrung und Kontrolle von Vermögen“, der Kontrolle der Militärregierung unterstellt worden.

Eine Anzahl dieser Personen haben es bisher unterlassen, der Militärregierung genehme, im amerikanischen Kontrollgebiet befindliche Beauftragte zur Verwaltung und Verwahrung solcher Vermögenswerte zu ernennen, wie es die Militärregierung in Durchführung ihres Kontrollaufhebungsprogramms verlangt hatte, und haben dadurch die Durchführung dieses Programms verzögert.

Es wird daher angeordnet:

1. In Fällen, in denen im amerikanischen Kontrollgebiet Deutschlands gelegene Vermögenswerte, die nach Maßgabe des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung unter Kontrolle gestellt worden sind, im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Angehörigen einer der Vereinten Nationen oder einer neutralen Nation stehen, und eine Aufhebung der Kontrolle über solche Vermögenswerte nicht bereits bei der Militärregierung gemäß den von der Militärregierung erlassenen Verfahrensvorschriften beantragt worden ist, hat ein von der Militärregierung zu bestimmendes deutsches Gericht auf deren Ersuchen einen Verwalter für die Vermögenswerte des Abwesenden zu bestellen.

2. Die für gerichtlich überwachte Vermögensverwaltungen geltenden Bestimmungen des deutschen Rechts (ausschließlich des § 1911 des Bürgerlichen Gesetzbuches) finden auf die in Ziff. 1 dieser Anordnung vorgesehene Vermögensverwaltung sinngemäße Anwendung.

3. Diese Anordnung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen, Württemberg-Baden und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 2. Mai 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Erste Änderung

der Verordnung Nr. 32 der Militärregierung
Strafprozeßordnung für Gerichte der Amerikanischen
Militärregierung in Deutschland

ARTIKEL I

Art. VI, Ziff. 1. zweiter Satz der Verordnung Nr. 32 der Militärregierung, „Strafprozeßordnung für Gerichte der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland“, welcher lautet:

„Die wichtigsten dieser Regeln sind in Kapitel 25 des Handbuchs für Kriegsgerichte des amerikanischen Heeres zusammengefaßt“,

wird hiermit gestrichen und durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die wichtigsten dieser Regeln sind in Kapitel 28 des Handbuchs für Kriegsgerichte des amerikanischen Heeres, Ausgabe 1949, mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1949, zusammengefaßt.“

ARTIKEL II

Diese Änderung findet in den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 5. Mai 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Gesetz Nr. 21

Rechtliche Wirkung von Notariatsakten des vorläufigen
Amtes für deutsche Angelegenheiten

ARTIKEL I

Urkunden, die vor einer Behörde außerhalb Deutschlands, welche durch von der Militärregierung zu erlassende Verordnungen als vorläufiges Amt für deutsche Angelegenheiten bezeichnet ist, formgerecht vollzogen oder von einer solchen Behörde aufgesetzt oder legalisiert worden sind, haben dieselbe Kraft und Wirkung, als wenn sie vor einem hierzu befugten deutschen Konsul oder diplomatischen Vertreter vollzogen oder von einem solchen aufgesetzt oder legalisiert wären.

ARTIKEL II

Bestimmungen deutscher Gesetze, welche die rechtliche Wirkung von Urkunden betreffen, die in einer anderen als der in Art. I dieses Gesetzes bezeichneten Weise vollzogen, aufgesetzt oder legalisiert worden sind, bleiben durch Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

ARTIKEL III

Dieses Gesetz findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Es tritt am 15. Juni 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Ausführungsverordnung Nr. 1

zum Gesetz Nr. 21 der Militärregierung

Rechtliche Wirkung von Notariatsakten des vorläufigen
Amtes für deutsche Angelegenheiten

ARTIKEL I

Das vorläufige Amt für deutsche Angelegenheiten im amerikanischen Auswärtigen Amt wird hiermit als vorläufiges Amt für deutsche Angelegenheiten im Sinne des Art. I des Gesetzes Nr. 21 der Militärregierung bezeichnet.

ARTIKEL II

Diese Ausführungsverordnung findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 15. Juni 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Ausführungsverordnung Nr. 2

zum Gesetz Nr. 21 der Militärregierung

Rechtliche Wirkung von Notariatsakten vorläufiger Ämter
für deutsche Angelegenheiten

ARTIKEL I

Das vorläufige Amt für deutsche Konsular-Angelegenheiten im amerikanischen Auswärtigen Amt wird hiermit als vorläufiges Amt für deutsche Angelegenheiten im Sinne des Artikels I des Gesetzes Nr. 21 der Militärregierung bezeichnet.

ARTIKEL II

Diese Ausführungsverordnung findet in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen und im amerikanischen Sektor von Berlin Anwendung. Sie tritt am 22. August 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung

Berichtigungen

- Zur Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin BK/O (49) 134 vom 25. Juni 1949 betr. Transaktionen der Berliner Zentralbank (VOBl. I S. 215)

Im Verordnungsblatt ist der deutsche Wortlaut der Anordnung der Alliierten Kommandantur abgedruckt worden.

In der 12. Zeile ist hinter „Eigentums“ das Wort „unterliegen“ einzufügen, in sinnemäßiger Übersetzung des im englischen Text enthaltenen Wortes: „fall under“.

- Zum Gesetz über eine Baunotabgabe (ENA) vom 21. Juli 1949 (VOBl. I S. 273)

In § 6, Höhe der Abgabe, Abs. (1) a) lautet der erste Satz nach der Aufstellung der Prozentsätze richtig wie folgt:

„Ist bei bebauten Grundstücken der Einheitswert nach dem Vielfachen der Jahresrohmiete ermittelt worden, so tritt auf Antrag bei Berechnung der Abgabe an Stelle der unter I und II vorgeschriebenen Prozente des Einheitswerts jeweils das Fünffache dieser Prozente, berechnet vom Mietaufkommen im Veranlagungszeitraum.“

- Zur Durchführungsverordnung zum Gesetz über eine Baunotabgabe vom 21. Juli 1949 (BNADV) vom 19. August 1949 (VOBl. I S. 275)

In § 14 Abs. (4) c) heißt es anstatt „§ 25 Abs. 2“ richtig „Abs. 2 b)“.

- Zur Ausführungsanweisung zum Gesetz zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 25. August 1949 (VOBl. I S. 304)

Die Präambel der Ausführungsanweisung wird wie folgt berichtigt:

„Auf Grund des § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes zur Änderung des Biersteuergesetzes vom 21. Juli 1949 (VOBl. I S. 219) wird hiermit bestimmt.“

Die Schriftleitung.

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 35, Nürnberger Straße 53—55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestraße 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.
Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden, ferner Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Straße 53. Chefredakteur Adolph Erlenbach. Telefon: 24 00 11, App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICE 3533. Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstraße 38. 23 223. 9. 49